

8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Mecklenburgisches Elbetal" vom 04. Dezember 2008 im Landkreis Ludwigslust

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes – LNatG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 560) verordnet der Landrat des Landkreises Ludwigslust:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Aus dem mit Verordnung vom 21. März 1996 (veröffentlicht am 19. April 1996 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises Ludwigslust "Der Landkreisbote") festgesetzten Landschaftsschutzgebiet "Mecklenburgisches Elbetal", zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Mecklenburgisches Elbetal" vom 11. November 2008 (bekanntgemacht im Dezember 2008 im Internetportal des Landkreises Ludwigslust), werden aus dem Bereich der Gemeinde Pritzler, Ortsteil Schwechow, Gemarkung Schwechow, Flur 1 Teile der Flurstücke 45/4, 48/1, 49 und 51/1 in der Größe von etwa 0,85 Hektar aus dem Geltungsbereich der Verordnung herausgenommen. Der Verlauf der Grenze sowie die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommene Fläche wird in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000, in der Veröffentlichung verkleinert, dargestellt. Die herausgenommene Fläche ist durch Schraffierung gekennzeichnet.

(2) Ein Teil des Flurstückes 51/1 der Flur 1 in der Gemarkung Schwechow in der Größe von etwa 0,85 Hektar wird zum Bestandteil des bestehenden Landschaftsschutzgebietes "Mecklenburgisches Elbetal" erklärt. Der Verlauf der Grenze sowie die zum Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes erklärte Fläche wird in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000, in der Veröffentlichung verkleinert, dargestellt. Die angegliederte Fläche ist durch Schraffierung gekennzeichnet.

(3) Der Verlauf der neuen Grenze ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2.000, in der Veröffentlichung verkleinert, festgelegt und durch eine schwarze einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche zeigen in das Landschaftsschutzgebiet. Die von der Linie überdeckte Fläche ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommene Fläche sowie die zum Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes erklärte Fläche sind durch unterschiedliche Schraffierung gekennzeichnet. Die Abgrenzungskarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Ein Original der Verordnung wird beim Landrat des Landkreises Ludwigslust, Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung der Verordnung erhält das Amt Hagenow - Land, Der Amtsvorsteher, Bahnhofstraße 25, 19230 Hagenow.

Die Verordnung kann bei den genannten Stellen während der Dienstzeit eingesehen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigslust, den 04. Dezember 2008

Christiansen

- Siegel -

Der Landrat

des Landkreises Ludwigslust

als untere Naturschutzbehörde